

Verwenden der Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung durch das Tragen sog. Rockerkutten BGH, Urteil vom 09.07.2015 – 3 StR 33/15 (für BGHSt vorgesehen)

I. Sachverhalt

Die Angeklagten waren Mitglieder zweier örtlicher Vereine (sog. Chapters) der weltweit agierenden „Bandidos“ in Bochum und Unna. Mit Verfügung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 21.04.2010, bestandkräftig seit dem 19.02.2013 wurde das Chapter des „Bandidos MC Neumünster“, wegen „den Strafgesetzen zuwiderlaufender Zwecke“ verboten. Am 01.08.2014 suchten die beiden Angeklagten mit ihren Verteidigern das Polizeipräsidium Bochum auf. Dabei trug jeder der beiden Angeklagten seine Kutte. Diese Kutten werden von Vollmitgliedern mit folgenden Abzeichen auf der Rückseite getragen (sog. „Full Colour“):

- Halbkreisförmig nach unten gebogener Aufnäher BANDIDOS rote Schrift auf gelbem Grund („Top Rocker“)
- „Fat-Mexican“ als Mittelabzeichen, rechts und links davon „MC“ (rechteckiger Aufnäher) und 1 % (rautenförmiger Aufnäher)
- halbkreisförmig nach oben gebogener Aufnäher GERMANY bzw. Name des Chapters rote Schrift auf gelbem Grund („Bottom Rocker“)

Grund der Aktion war die Erzwingung der höchstrichterlichen Klärung der Frage, ob das Tragen dieser Kutten einen Straftatbestand erfüllt, weshalb die beiden Angeklagten es zumindest für möglich hielten sich wegen des Verwendens der Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung strafbar zu machen.

Das LG Bochum sprach die Angeklagten vom Vorwurf der öffentlichen Verwendung von Kennzeichen einer verbotenen Vereinigung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG frei. Die von der StA daraufhin eingelegte Revision hatte in der Sache keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

1. Der BGH sieht „Fat Mexican“ und „Toprocker“ als **Kennzeichen** (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG) an. Zwar fehlt in der Vorschrift eine Legaldefinition. Beide stellen jedoch optisch wahrnehmbare Symbole dar, durch die der Verein auf seinen Zweck hinweist und die intern den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder stärken sollen. Dies gilt unabhängig von einer Unterscheidungswirkung im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals, da für die Kennzeicheneigenschaft außerhalb diesen liegende Umstände seiner Verwendung aus Gründen der Rechtssicherheit und Bestimmtheit keine Rolle spielen dürfen. Ein Kennzeichen muss in seinem auf den verbotenen Verein verweisenden Symbolgehalt aus sich heraus verständlich sein. Der „Fat Mexican“ bringt die Identifikation auch mit den jeweiligen Ortsvereinen zum Ausdruck, die für sich genommen und als Teil der Bandidos als Einheit wahrgenommen werden wollen. Der Schriftzug hat eine besondere Formgebung (Farbe und Schriftart) erfahren und gilt als Erkennungszeichen. Wegen dieses Symbolcharakters kann ausnahmsweise auch der Name des Vereins ein Kennzeichen darstellen. Der BGH stimmt dem LG insoweit zu, als die Kennzeicheneigenschaft hinsichtlich beider Abzeichen für sich genommen und nicht aus dem Zusammenspiel von Vorder- und Rückseite der Weste als Ganzes oder der Embleme auf der Rückseite (sog. Rückenpatch) bestehe. In Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 S. 1 VereinsG („insb. Abzeichen“) sind die einzelnen Abzeichen des verbotenen Vereins maßgeblich. Deshalb stellt sich die Frage nicht, ob durch ein Hinzufügen der abweichenden Ortsbezeichnung ein zum Verwechseln ähnliches Kennzeichen entstanden ist (§ 9 Abs. 2 S. 2 VereinsG). Anders als das LG sieht der BGH im fehlenden Ortszusatz des verbotenen Chapters („Bottom rocker“) gerade nicht den Grund für eine fehlende Kennzeicheneigenschaft.

2. Allerdings **verneint** der BGH das Tatbestandsmerkmal des **Verwendens**. Die Tathandlung ist entsprechend der Rechtsprechung zu § 86a StGB unter restriktiver Auslegung zu verneinen, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Benutzung des Kennzeichens eindeutig ergibt, dass diese dem Schutzzweck der Norm nicht zuwiderläuft. Dafür kann aber nicht nur auf die Darstellung der Kennzeichen selbst abgestellt werden. Es muss der mit dem Gebrauch des Kennzeichens verbundene Aussagegehalt anhand aller maßgeblichen Umstände des Falles ermittelt und ein Schutzzweckbezug überprüft werden. Aus der Hinzufügung einer auf ein nicht verbotenes Chapter hinweisenden Ortsbezeichnung, geht aber eindeutig, die Verwendung als Kennzeichen des eigenen, nicht verbotenen Chapters hervor.

3. Letztlich verneint der BGH eine Anwendung des § 9 Abs. 3 VereinsG zur Begründung der Strafbarkeit gem. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StGB als strafbegründende Analogie, da die Anwendung der polizeirechtlichen Vorschrift im Rahmen des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG ohne ausdrückliche Verweisung o.g. Auslegung des „Verwendens“ ins Gegenteil verkehren würde und auch nicht mit dem Argument der Verwaltungsakzessorietät bejaht werden könne.

III. Standort der Entscheidung/Problemschwerpunkt

Die Entscheidung spielt sich zwar im Nebenstrafrecht ab, ist aber im Hinblick auf die Thematik und die Verknüpfung von Verwaltungs- und Strafrecht trotzdem von Relevanz. Zudem bietet sich § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG im Hinblick auf Parallelen zu § 86a StGB zur Prüfung einer „exotischen“ Norm in einer Examensklausur an.

§ 20 VereinsG Zuwiderhandlungen gegen Verbote (Auszug)

(1) ¹Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit. (...)

5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. ²In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(...).

§ 9 Kennzeichenverbot

(1) ¹Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

- 1. öffentlich, in einer Versammlung oder
- 2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. ²Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) ¹Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

²Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen, die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinen verwendet werden.

(...)